



Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Stephan“ - Stiftung des öffentlichen Rechts - mit dem Sitz in Ehekirchen, erlässt für die katholische Kindertageseinrichtung **Kindergarten und Kinderkrippe „Wirbelwind“** in Walda die folgende

BEITRAGSORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

§ 1 [Elternbeitrag]

(1) Der Elternbeitrag ist für das gesamte Betreuungsjahr zu bezahlen, auch für die Schließzeiten sowie bei Abwesenheit des Kindes.

(2) Der Elternbeitrag wird in 12 monatlichen Beträgen erhoben. Der monatliche Elternbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag (incl. Spiel- und Getränkegeld) und den Kosten für die Mittagsverpflegung.

(3) Der Grundbeitrag richtet sich nach der Buchungszeit und dem Alter des Kindes.

1. Für jeden angefangenen Monat wird für ein Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres derzeit folgender Grundbeitrag (incl. 4,00 Euro Spiel- und 3,80 Euro Getränkegeld) erhoben:

a) über 3 bis 4 Stunden tägl. Buchungszeit	155,40 €
b) bis 5 Stunden tägl. Buchungszeit	162,50 €
c) bis 6 Stunden tägl. Buchungszeit	169,60 €
d) bis 7 Stunden tägl. Buchungszeit	176,70 €
e) bis 8 Stunden tägl. Buchungszeit	183,80 €
f) bis 9 Stunden tägl. Buchungszeit	190,90 €
g) bis 10 Stunden tägl. Buchungszeit	198,00 €

2. Für jeden angefangenen Monat wird für ein Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres derzeit folgender Grundbeitrag (incl. 4,00 Euro Spiel- und 3,80 Euro Getränkegeld) erhoben:

a) über 3 bis 4 Stunden tägl. Buchungszeit	310,80 €
b) bis 5 Stunden tägl. Buchungszeit	325,00 €
c) bis 6 Stunden tägl. Buchungszeit	339,20 €
d) bis 7 Stunden tägl. Buchungszeit	353,40 €
e) bis 8 Stunden tägl. Buchungszeit	367,60 €
f) bis 9 Stunden tägl. Buchungszeit	381,80 €
g) bis 10 Stunden tägl. Buchungszeit	396,00 €

3. Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Pfarrkirchenstiftung „St. Stephan“, so wird der Beitrag für das zweitälteste Kind um 5 Euro ermäßigt.

4. Besuchen drei oder mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Trägerin, so entfällt der Grundbeitrag ab dem dritten Kind. Ausnahme: Bei Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ist der hälftige Grundbeitrag zu entrichten.

(4) Bei Änderung der Buchungszeiten fällt ein Beitrag in Höhe von 15 Euro an. Ausnahme: Änderungen im September und Oktober sind kostenfrei.

(5) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden nach bestellten Essen abgerechnet. Die Abbuchung erfolgt im Folgemonat. Den aktuellen Preis pro Mittagessen finden Sie im „KiGa - ABC Wirbelwind“.

(6) Die Höhe der jährlichen Materialkosten sind im „KiGa - ABC Wirbelwind“ ausgewiesen.

(7) Bei Aufnahme des Kindes wird einmalig eine Aufnahmegebühr in Höhe von 5 Euro erhoben.

(8) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus bis zum 15. jeden Monats entsprechend der Anlage 2 zum Betreuungsvertrag (Elternbeitragsvereinbarung) zu entrichten. Der Beitrag wird durch die Trägerin per Lastschriftverfahren von dem Konto der Eltern abgebucht.

(9) Die Trägerin ist berechtigt, den Elternbeitrag zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Elternbeitrages vorgenommen werden, sofern und soweit die allgemeine Kostenentwicklung dies erfordert. Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Stephan“ hört den Elternbeirat und das Kindergarten-Kuratorium bei der Festlegung des neuen Elternbeitrages an. Die Eltern werden schriftlich oder durch Aushang hierüber benachrichtigt.

§ 2

[Zuschuss zum Elternbeitrag]

Ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, leistet der Freistaat Bayern bis zum Schuleintritt des Kindes einen Zuschuss zum Grundbeitrag in Höhe von max. 100 Euro pro Kind und Monat. Der monatliche Grundbeitrag wird entsprechend reduziert. Die Anrechnung ist auf die Höhe des festgesetzten Grundbeitrages begrenzt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 3

[Inkrafttreten]

Diese Beitragsordnung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen tritt mit dem 01.09.2024 in Kraft.

Ehekirchen, den 24.01.2024

Matthias Kränzlein

Kirchenverwaltungsvorstand

Georg Haberl

Kirchenpfleger

Erläuterung:

Der in dieser Gebührenordnung verwendete Begriff der „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht

- Vater und Mutter (§ 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs. 1, § 1754 Abs. 2 BGB)
- Vormund (§ 1793 BGB)
- Pfleger (§ 1915 BGB)